

DWP Deutscher Wirtschaftsprüferverein e.V. [REDACTED]

Wirtschaftsprüferkammer
Postfach 30 18 82
10746 Berlin

Berlin, den 31. März 2026

Stellungnahme zu den Hinweisen der Kommission für Qualitätskontrolle zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle sowie zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu den folgenden Entwürfen der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK):

- Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle
- Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle

Wir möchten im Interesse kleiner und mittlerer Wirtschaftsprüfungspraxen (WP/vBP) einige praxisrelevante Anmerkungen übermitteln. Ungeachtet dessen, dass dieser Hinweis durchaus mittelstandsfreundliche Elemente enthält, ist insgesamt die Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt.

Im Folgenden nehme wir zu ausgewählten Regelungen Stellung, die aus unserer Sicht für klein und mittelständische Wirtschaftsprüfungspraxen (WP/vBP) von besonderer praktischer und struktureller Bedeutung sind.

Zentrale Bewertung

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist sowohl in den berufsrechtlichen Vorgaben als auch im risikoorientierten Prüfungsansatz angelegt und stellt ein tragendes Leitprinzip der Qualitätskontrolle dar.

Nach unserer Einschätzung wird dieser Grundsatz in der vorliegenden Entwurfsfassung nicht durchgehend konsequent umgesetzt. Vielmehr führen einzelne Regelungen in ihrer kumulativen Wirkung zu einer strukturellen Überlagerung des risikoorientierten Ansatzes durch standardisierte und formal geprägte Anforderungen.

Dies hat zur Folge, dass insbesondere kleine und mittelständische Praxen – trotz regelmäßig geringerer Komplexität ihrer Aufträge – mit einem im Verhältnis zum Risikoprofil nicht angemessenen Prüfungs- und Dokumentationsaufwand belastet werden.

Darüber hinaus ergeben sich erhebliche Zweifel an der praktischen Umsetzbarkeit einzelner Anforderungen, insbesondere vor dem Hintergrund begrenzter personeller Ressourcen sowie der im Berufsstand bestehenden Fachkräftesituation.

Begriffe und Definitionen

Wir begrüßen die Einführung von Begriffen und Definitionen, halten diese allerdings für unvollständig. Gleichwohl ist festzustellen, dass zentrale Begriffe – insbesondere *Prüffelder*, *risikobehaftete Prüffelder*, *Risiken* sowie *Systemprüfung* – nicht hinreichend konkretisiert sind.

Dies birgt die Gefahr divergierender Auslegungen und einer uneinheitlichen Anwendung in der Praxis. Eine weitergehende Präzisierung erscheint daher zur Sicherstellung eines einheitlichen Verständnisses erforderlich.

Tz. 16 Kleine Praxen

Die Definition der kleinen Praxen wurde vollständig aus dem Fragen und- und Antworten- und Antworten Katalog (FAQ) -klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle kleiner Praxen (FAQ 1) in die Begriffe und Definitionen übernommen.

Eine Definition für große Praxen gibt es nicht, obwohl in Tz 76ff. explizit auf Besonderheiten solcher großen Praxen eingegangen wird. Daraus ergibt sich, dass alle Praxen, die nicht klein sind, automatisch als große Praxen anzusehen sind.

Das führt weiterhin zu einer unverhältnismäßigen Benachteiligung mittelständischer Praxen. Wir halten es für zwingend erforderlich den Begriff der kleinen Praxen deutlich zu erweitern und den Begriff kleine und mittelständische Praxen zu verwenden sowie den Begriff der großen Praxen in die Begriffe und Definitionen aufzunehmen. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die KfQK in ihrem Tätigkeitsbericht 2024 bspw. auf der Seite 5 eine Unterteilung in „kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaften“ vornimmt. Warum diese Einteilung nicht für die Durchführung einer Qualitätskontrolle angewendet wird, erschließt sich uns nicht. Aus unserer Sicht würde diese Einteilung Transparenz und weitere Skalierungsmöglichkeiten schaffen.

Tz. 22 und 23 Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung von Qualitätskontrollen

Der Absatz betont zwar die Verhältnismäßigkeit durch einen risikoorientierten Prüfungsansatz. In der praktischen Anwendung zeigt sich jedoch, dass kleine Praxen trotz geringerer Komplexität häufig mit einem unverhältnismäßig hohen Dokumentations- und Prüfungsaufwand belastet werden. Insbesondere fehlende Skaleneffekte und weitgehend standardisierte Anforderungen führen dazu, dass die angestrebte Anpassung an Größe und Struktur der Praxis nicht immer ausreichend umgesetzt wird.

Eine wirksame Umsetzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes setzt voraus, dass die risikoorientierte Schwerpunktsetzung tatsächlich zu einer angemessenen Reduzierung des Prüfungsumfangs bei geringem Risiko führt und nicht durch standardisierte Prüfungsansätze überlagert wird.

Tz. 24 ff. Kritische Grundhaltung

Die im Absatz dargestellten Anforderungen an die kritische Grundhaltung gehen in ihrer konkreten Ausgestaltung teilweise über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Insbesondere die Hervorhebung persönlicher Treffen sowie die umfassende Würdigung von Integrität, Beschwerden und internen Strukturen führen in der praktischen Anwendung zu einem erhöhten Prüfungsaufwand, der nicht in jedem Fall durch das Risikoprofil der geprüften Praxis gerechtfertigt ist. Zwar können diese Maßnahmen im Einzelfall zur Qualitätssicherung beitragen, jedoch besteht die Gefahr, dass sie faktisch als Standard vorausgesetzt werden und damit den risikoorientierten Ansatz überlagern. Dies kann insbesondere für kleine und mittelständische Praxen zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen, wenn eine angemessene Skalierung nach Größe, Struktur und Komplexität der Praxis nicht konsequent erfolgt.

Wir regen daher an, die Anforderungen an die kritische Grundhaltung klarer am risikoorientierten Ansatz auszurichten und deutlicher zu konkretisieren, dass weitergehende Maßnahmen wie persönliche Treffen oder vertiefte Einzelfallanalysen nur bei Hinweis auf entsprechende Risiken erforderlich sind. Zudem sollte klargestellt werden, dass Umfang und Tiefe der Prüfungshandlungen sowie die Informationsgewinnung konsequent an Größe, Struktur und Komplexität der Praxis zu skalieren sind, um eine verhältnismäßige und mittelstandsfreundliche Anwendung sicherzustellen.

Tz. 30 ff. Personelle Planung

Die Ausführungen zu den fachlichen Anforderungen sind grundsätzlich sachgerecht. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit erscheint jedoch eine Klarstellung erforderlich. Die derzeitigen Anforderungen, insbesondere im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung, berücksichtigen nicht ausreichend, dass entsprechende gesetzliche Prüfungen bislang noch nicht etabliert sind und praktische Erfahrungen daher insbesondere für kleine und mittelgroße Praxen nur eingeschränkt verfügbar sind. Es besteht die Gefahr, dass sich struktureller Wettbewerbsvorteile zu Gunsten größerer Prüfungsgesellschaften verfestigen und sich hieraus Markteintrittsbarrieren und Wettbewerbsnachteile für kleinere und mittelständische Praxen ergeben.

Vor diesem Hintergrund sollte klargestellt werden, dass

- der Erwerb entsprechender Kenntnisse auch durch Fortbildungsmaßnahmen sowie die Hinzuziehung von Spezialisten erfolgen kann und
- keine unverhältnismäßigen Anforderungen an praktische Prüfungserfahrungen gestellt werden.

Tz. 40 ff. Feststellung und Beurteilung von Qualitätsrisiken

Die Ausführungen zur risikoorientierten Vorgehensweise und zur Identifikation qualitätsgefährdender Risiken werden ausdrücklich begrüßt, da sie eine verhältnismäßige Durchführung der Qualitätskontrolle unterstützen.

DWP Deutscher Wirtschaftsprüferverein e.V.

Auch die anschließende Aufzählung möglicher Risikofelder ist grundsätzlich sachgerecht, birgt jedoch die Gefahr, in der praktischen Anwendung als abschließender oder vollständig zu prüfender Katalog verstanden zu werden. Dies könnte zu einer Ausweitung des Prüfungsumfangs führen, die dem Grundsatz der Risikoorientierung und Verhältnismäßigkeit nicht entspricht.

Zur Klarstellung wird daher angeregt, vor der Aufzählung der Risikofelder folgende Ergänzung aufzunehmen:

„Die nachfolgenden Aspekte sind unter Berücksichtigung der Größe, Struktur und Komplexität der geprüften Praxis sowie der identifizierten Risiken zu gewichten und stellen weder einen abschließenden noch gar zwingend vollständig zu prüfenden Katalog dar.“

Die vorgeschlagene Ergänzung trägt dazu bei, die risikoorientierte Schwerpunktbildung zu stärken und eine unverhältnismäßige Ausweitung der Prüfung insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Praxen zu vermeiden.

Tz. 50 Prüfung der Praxisorganisation

Die Ausführungen dazu, dass Gegenstand der Qualitätskontrolle von Praxen, die auch Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a HBG prüfen, ausschließlich die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems ist, sind zutreffend. Die Regelung dient dazu insbesondere eine Doppelbelastung der Praxen durch eine Mehrfachprüfung u.a. durch die APAS zu vermeiden. Dies ist insoweit zu begrüßen.

Im Widerspruch hierzu steht unseres Erachtens jedoch die Regelung in Tz. 96 des Entwurfs des Hinweises zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle.

Hier wird zusätzlich eine Beschreibung einzelner Elemente des Qualitätssicherungssystems durch den PfQK verlangt. Unklar ist hier, welche Elemente aus Sicht der KfQK hier einschlägig sind. Explizit genannt ist die Nachschau, die aber bereits Bestandteil der Berichterstattung im Rahmen des Transparenzberichtes gemischter Praxen ist.

Insoweit sehen wir hier die Gefahr einer Doppelbelastung der gemischten Praxen sowie die Gefahr von umfangreichen Rückfragen durch die KfQK im Rahmen der Auswertung der Qualitätskontrollberichte. Eine stärkere Harmonisierung der Inhalte von Inspektionsberichten, Transparenzberichten sowie Qualitätskontrollberichten sowie eine übergreifende Abstimmung der zeitlichen Durchführung der Inspektion sowie Qualitätskontrolle ist notwendig, um den Doppelaufwand für gemischte Praxen weiter zu reduzieren.

Tz. 54 Prüfung der Praxisorganisation

Die WPK ist als Aufsichtsbehörde für die Überprüfung der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten bei WP/vBP-Praxen zuständig. Hierfür ermittelt die WPK jährlich eine umfangreiche Stichprobe an Praxen (in 2025: 151 Praxen), die neben einem umfassenden Fragebogen auch die Einreichung von Unterlagen, z.B. GwG-Risikoanalyse, Geldwäsche-Richtlinie, vorsieht.

Durch die Ergänzung der Regelungen wird die Prüfungspflicht der WPK auf den PfQK verlagert und es findet faktisch eine Vollprüfung aller Praxen statt. Darüber hinaus besteht die Wahrscheinlichkeit einer Doppelprüfung. Hierdurch besteht das Risiko eines unangemessenen Mehraufwands für die PfQK und die WP/vBP-Praxen.

Wir schlagen vor, die Prüfung der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten auf die Einhaltung der zentralen Identifizierungspflichten bei Auftragsannahme zu beschränken.

Ferner regen wir an, die Ausführungen im Entwurf des Hinweises zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle für gemischte Praxen dahingehend klarzustellen, dass von der KfQK auch eine Berichterstattung über die Wirksamkeit der Regelungen zur Einhaltung der geldwäscherelevanten Pflichten verlangt wird, um Rückfragen durch die KfQK im Rahmen der Auswertung der Qualitätskontrollberichte zu vermeiden.

Zu Tz. 57 Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit

Die Ausführungen zur Abgrenzung der Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen tragen zur Klarstellung des Prüfungsumfangs bei und sind grundsätzlich sachgerecht.

Allerdings regen wir an, die Ausführungen zu von der Prüfungspflicht befreiten Kapitalgesellschaften bzw. Personengesellschaften ohne natürliche Person in Tz. 57 in den Hinweis zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen aufzunehmen.

Eine entsprechende Einordnung würde sowohl die Übersichtlichkeit des Hinweises als auch die Nachvollziehbarkeit der Regelungen erhöhen und zu einer einheitlichen Anwendung in der Praxis beitragen.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, aus welchem Grund es einer derartigen Sonderbehandlung bedarf und hier die Möglichkeit geschaffen wird nicht gesetzliche Abschlussprüfungen in die Grundgesamtheit mit einzubeziehen.

Zu Tz. 59

Prüfungshandlungen zur Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit einer Qualitätskontrolle sind in angemessenen und ausreichenden Umfang durchzuführen. In den Ausführungen des Entwurfs des Hinweises zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle fehlt unseres Erachtens jedoch die Klarstellung, dass die Verantwortung der Vollständigkeit der Auftragsdatei bei den gesetzlichen Vertretern der WP/vBP- Praxis liegt. Die Einrichtung interner Kontrollen, die das Risiko einer fehlerhaften oder unvollständigen Auftragsdatei minimieren, obliegt der jeweiligen Praxis. Im Rahmen der Vollständigkeitserklärung zur Qualitätskontrolle ist dies entsprechend von den gesetzlichen Vertretern zu bestätigen.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass wir das Risiko der fehlerhaften oder unvollständigen Auftragsdatei bei kleinen und mittelständischen Praxen regelmäßig eher als gering einschätzen, und dies durch aussagebezogene Prüfungshandlungen entsprechend angemessen und ausreichend überprüft werden kann. Eine gesonderte Beurteilung und Dokumentation des inhärenten Risikos diesbezüglich erachten wir als unangemessen und regen die sachgerechte Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für kleine und mittelständische Praxen an.

Zu Tz. 67 Auftragsauswahl

Sie führen aus, dass sofern sich der PfQK bei seiner Auftragsauswahl auf die Risikokategorien der Praxis stützt, eine Systemprüfung in diesem Bereich durchzuführen ist.

Hier regen wir eine Konkretisierung der Regelung an, da wir davon ausgehen, dass nicht eine Vollprüfung angestrebt ist und die Risikoklassifizierung ohnehin im Rahmen der Auftragsdurchsicht durch den PfQK entsprechend beurteilt worden ist.

Aus diesem Grund sehen wir hier insbesondere bei kleinen und mittelständischen WP-VBP-Praxen nicht zwingend die Notwendigkeit, dass eine zusätzliche Systemprüfung über die Auftragsdurchsicht hinaus durchgeführt werden muss. Prüfungssicherheit kann hier unseres Erachtens auch durch auftragsbezogene Prüfungshandlungen im Rahmen der Auftragsdurchsicht erzielt werden.

Zu Tz. 75

Sie verweisen hier auf die Arbeitshilfe zur Auftragsauswahl, die uns von Ihnen ebenfalls übermittelt wurde. Wir möchten Sie hier auf Formelfehler in den Zellen E/F34 sowie E/F36 und E/F38 in Arbeitsblatt „4_Ausgewählte Aufträge“ hinweisen, was eine automatische Kalkulation verhindert. Die Arbeitshilfe sollte nochmals geprüft und überarbeitet werden.

Zu Tz. 76

Sie führen Besonderheiten der Auftragsauswahl bei großen Abschlussprüferpraxen an. Unklar ist, wie „große Abschlussprüferpraxen“ definiert sind. In den Definitionen findet sich keine entsprechende Definition. Es scheint, als seien alle Praxen, welche nicht klein sind als groß anzusehen sind. Es bleibt vollkommen unklar, wieso es bei den bisherigen Größendefinitionen einen eigenen Punkt für die Auftragsauswahl bei großen Praxen bedarf. Wir regen eine Klarstellung der Größenklassen an, um kleine und mittelgroße Praxen nicht weiter zu benachteiligen.

Eine Größenklassensystematik mit der Unterscheidung nach kleinen, mittelgroßen und großen Abschlussprüferpraxen könnte ein sachgerechtes Kriterium sein.

Darauf aufbauend wäre eine sachgerechte Skalierung der Qualitätskontrolle, die sich an diesen Größenklassen orientiert, wünschenswert. So wäre es beispielsweise denkbar, die Qualitätskontrolle kleiner und mittelständischer Praxen auf die Auftragsdurchsicht zu beschränken oder den Turnus der Qualitätskontrolle für kleine und mittelständische Praxen zu verlängern.

Die Gesamtschau der Änderungen in den Hinweisen führt zu dem Ergebnis, dass die Belastung aus der Qualitätskontrolle für kleine und mittelständische Praxen unverhältnismäßig durch die Erfüllung weiterer Vorgaben, deren Zielsetzung gerade bei kleinen und mittelständischen Praxen fragwürdig erscheint, steigt.

Zu Tz. 82-84 Besonderheiten bei Sozietäten und Partnerschaften

Wir können nicht nachvollziehen, warum die Durchführung der Qualitätskontrolle der kleineren Praxen für jeden einzelnen Sozius oder Partner durchzuführen ist, insbesondere wenn eine einheitliche Organisation genutzt wird. Dies führt im Zweifel dazu, dass insbesondere die Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen zur Praxisorganisation und die Angemessenheit der Regelungen zur Auftragsdurchführung mehrfach im Zweifel durch unterschiedliche PfQK geprüft werden.

Im Ergebnis kommt es hier zu einer unverhältnismäßigen Mehrbelastung der kleineren Praxen, dessen Mehrwert fraglich ist.

Zu Tz. 110 Nachschau und Auftragsabwicklung

Sie führen aus, dass der PfQK insbesondere auch prüfen soll, ob die geprüfte Praxis die zeitlichen Vorgaben des Qualitätssicherungssystems für die Auftragsnachschau eingehalten hat. Dies ist grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Fraglich ist jedoch, inwieweit der Vergleich mit dem eigenen durchschnittlichen Zeitaufwand für eine Auftragsprüfung durch den PfQK hier zielführend sein soll. Insbesondere da der Nachschauer in der Regel mit den Systemen zur Auftragsdurchführung und Dokumentation vertrauter sein wird, als dies beim PfQK der Fall ist. Unklar ist auch, was die Folge einer identifizierten Abweichung hierbei sein soll. Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass grundsätzlich die Pflicht besteht, für ausreichend zeitliche Ressourcen zu sorgen.

Eine Pflicht zur Zeiterfassung besteht aus berufsrechtlichen Regelungen heraus jedoch unseres Erachtens nicht. Eine Zeiterfassung dürfte auch vielfach in kleinen Praxen nicht erfolgen. Ausschlaggebend für die Beurteilung der Wirksamkeit der Nachschau dürfte doch vielmehr das Prüfungsergebnis als der zeitliche Aufwand sein. In analoger Anwendung betrifft unsere Anmerkung auch Tz. 67 sowie 74 des Hinweises zur Berichterstattung über die Qualitätskontrolle.

Zu Tz. 112 Nachschau im Wege der Selbstvergewisserung

Der Absatz schafft weitere Unsicherheit im Zusammenhang mit der Selbstvergewisserung im Rahmen der Nachschau. Der Hinweis berücksichtigt nicht, dass die Selbstvergewisserung laut § 49 Abs. 4 BS WP/vBP i.V.m IDW QMS 1 Tz. 63 und 83 bei Anwendung der ISA DE zulässig ist. Lediglich bei der Anwendung der ISA i.V.m. ISQM 1 ist eine Selbstvergewisserung ausgeschlossen. Wir halten eine Klarstellung für unerlässlich.

Zu Tz. 122 ff. Dokumentation einer Qualitätskontrolle

Die genannten Anforderungen an die Dokumentation im Rahmen der Qualitätskontrolle sind aus Sicht kleiner und mittlerer Praxen nur eingeschränkt sachgerecht.

Zwar ist anzuerkennen, dass die Dokumentation der Tätigkeit des Prüfers für Qualitätskontrolle der Transparenz und Nachvollziehbarkeit dient und damit einen wesentlichen Beitrag zur Qualitätssicherung leistet.

In der praktischen Umsetzung zeigt sich jedoch, dass die Anforderungen an die Nachvollziehbarkeit sehr weitgehend ausgestaltet sind. Die Verpflichtung, sämtliche Prüfungshandlungen, Überlegungen und Beurteilungen so zu dokumentieren, dass ein sachverständiger Dritter die Prüfung in angemessener Zeit vollständig nachvollziehen kann, führt zu einem erheblichen administrativen Aufwand. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch solche Bereiche zu dokumentieren sind, in denen keine Feststellungen getroffen wurden.

Ergänzend wird der Aufwand dadurch erhöht, dass eine ausschließliche Darstellung im Qualitätskontrollbericht nicht als ausreichend angesehen wird, sondern eine detaillierte Dokumentation in Form von Arbeitspapieren erforderlich ist. Diese Anforderungen treffen kleinere und mittlere Praxen in besonderem Maße, da dort regelmäßig keine spezialisierten Ressourcen für Dokumentation und Qualitätssicherung vorhanden sind.

Insgesamt führen die bestehenden Vorgaben zu einem hohen Formalisierungsgrad, der in vielen Fällen über das zur Sicherstellung der Prüfungsqualität erforderliche Maß hinausgeht. Dies steht in einem Spannungsverhältnis zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und belastet insbesondere den Mittelstand überproportional.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, die Dokumentationsanforderungen stärker risikoorientiert und praxisgerecht auszugestalten. Insbesondere sollte geprüft werden, ob für kleinere Praxen Erleichterungen vorgesehen werden können, etwa durch eine stärkere Fokussierung auf wesentliche Sachverhalte sowie durch den Einsatz standardisierter und vereinfachter Dokumentationsformen.

Zu Tz. 132 und 133 Prüfungshandlungen zur Praxisorganisation, Auftragsabwicklung und Nachschau

Positiv hervorzuheben ist zunächst die grundsätzliche Offenheit hinsichtlich der Form der Dokumentation. Die Möglichkeit, standardisierte Checklisten, individuelle Memos oder eine Kombination beider Instrumente zu verwenden, eröffnet insbesondere kleineren und mittleren Praxen eine gewisse Flexibilität bei der Ausgestaltung ihrer Dokumentationsprozesse. Auch der Umstand, dass das bloße Kopieren von Unterlagen nicht zwingend erforderlich ist, wirkt einer unnötigen Ausweitung des Dokumentationsumfangs entgegen.

Demgegenüber stehen jedoch Anforderungen, die in der praktischen Umsetzung zu einer erheblichen Mehrbelastung führen können. Insbesondere die Vorgabe, dass einfache Vermerke wie „ja“, „i. O.“ oder bloße Häkchen regelmäßig nicht ausreichen, erfordert zusätzliche erläuternde Dokumentation. Dies führt dazu, dass auch bei standardisierten Arbeitshilfen ergänzende Begründungen in Form von Memos oder erweiterten Kommentierungen notwendig werden.

Zudem wird durch die geforderte Referenzierung auf Prüfungsnachweise sowie die empfohlene Aufnahme zugrunde liegender Dokumente in die Arbeitspapiere ein weiterer Dokumentationsaufwand erzeugt. Auch die Anforderung, die prüferische Vorgehensweise in den einzelnen Bereichen konkret und nachvollziehbar darzustellen, erhöht den Formalisierungsgrad der Dokumentation erheblich.

In der Gesamtbetrachtung sind die Regelungen daher nur eingeschränkt mittelstandsfreundlich. Zwar bestehen Ansätze für eine flexible und verhältnismäßige Ausgestaltung, diese werden jedoch durch die hohen Anforderungen an die inhaltliche Tiefe und Nachvollziehbarkeit der Dokumentation relativiert. Für kleinere und mittlere Praxen entsteht hierdurch ein nicht unerheblicher zusätzlicher Zeit- und Ressourcenaufwand.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, die Anforderungen stärker am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auszurichten. Insbesondere sollte geprüft werden, ob bei standardisierten und risikoarmen Sachverhalten vereinfachte Dokumentationsformen, etwa in Form von Checklisten ohne umfangreiche Zusatzkommentierungen, als ausreichend anerkannt werden können.

Zu Anlage 1 Zuordnung der Bestandteile des Qualitätssicherungssystems zu den Komponenten des ISQM 1

Die beigegefügte Tabelle führt u.E. zu einer Fehlleitung der Qualitätskontrolle, da viele Begriffe unklar erscheinen und nicht definiert sind. Wir regen an, dass die KfQK diese Tabelle noch einmal für ihre Zwecke bewertet und best practice Beispiele zur Verfügung stellt.

Anlage B Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle

Grundsätzliches: Wir regen die Entwicklung eines Musterberichts für Qualitätskontrollen insbesondere zur Nutzung bei den Qualitätskontrollen für kleine und mittelständische Praxen an, da hier vielfach auf einheitliche Muster zum Qualitätsmanagementhandbuch zurückgegriffen wird und insoweit nahezu identische Regelungen vorliegen. Ferner könnte dies die Zeitspanne der Auswertung eines Qualitätskontrollberichts durch die KfQK von zurzeit ca. einem Jahr durchaus verkürzen, was ebenfalls zur Reduzierung der Mehrbelastung von PfQK und Praxen führen würde.

Zu Tz. 52 In unserer Wahrnehmung besteht im Berufsstand Unklarheit darüber, was ein angemessener Nachschauzyklus zur Beurteilung der Einhaltung von Berufspflichten und der Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems darstellt (kleine vs. große Nachschau). Wir regen daher eine Klarstellung hier im Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle an.

Zu Tz. 70 Hier wäre eine Skalierungsmöglichkeit bei der Qualitätskontrolle von kleinen und mittelständischen Praxen wünschenswert. Der risikoorientierte Prüfungsansatz erfolgt hier vielfach auf Basis von Muster-Handbüchern ohne wesentliche Individualisierung. Die Ausführungen im Qualitätskontrollbericht zu allgemein bekannten Regelungen zum risikoorientierten Prüfungsvorgehen nach den einschlägigen Prüfungsstandards lässt keinen Mehrwert erkennen und diese sollten auch für die KfQK hinreichend bekannt sein.

Zusammenfassend sehen wir insbesondere in folgenden Bereichen Anpassungsbedarf:

- Einführung einer differenzierten Größenklassensystematik
- Konsequente und überprüfbare Umsetzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes
- Vermeidung einer faktischen Standardisierung risikounabhängiger Prüfungshandlungen
- Reduktion und Skalierung der Dokumentationsanforderungen
- Harmonisierung bestehender Prüfungs- und Berichtssysteme zur Vermeidung von Doppelbelastungen
- Berücksichtigung struktureller Rahmenbedingungen (insbesondere Fachkräftesituation und Marktstruktur)
- Entwicklung eines Musterberichtes für Qualitätskontrollen

Mit freundlichen Grüßen

